

# RS Vwgh 1999/6/24 97/15/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1999

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §103 Abs2;

BAO §97 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Kommt dem angefochtenen Bescheid in Wahrheit mangels ordnungsgemäßer Bekanntgabe iSd§ 97 Abs 1 BAO Bescheidcharakter nicht zu, fehlt es an einer Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Bescheidbeschwerde. Die Beschwerde ist daher gem § 34 Abs 1 VwGG zurückzuweisen. (Hier: Zustellung des angefochtenen Bescheides an den Parteienvertreter, obwohl auf Grund des § 103 Abs 2 BAO eine wirksame Zustellvollmacht nicht vorgelegen hat. Von der belBeh wird auch nicht eine solche ausdrückliche Erklärung zur Zustellungsbevollmächtigung behauptet, wie sie von

der Rechtsprechung des VwGH (Hinweis B 15.12.1994, 94/15/0110; B 17.9.1997, 97/13/0014; B 28.1.1998, 95/13/0273) zu § 103 Abs 2 BAO) verlangt wird.

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997150131.X02

## Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)